

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

DS Smith Packaging Switzerland AG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der DS Smith Packaging Switzerland AG – in der Folge DS Smith genannt – und ihren Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, oder Lieferbedingungen von Lieferanten werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn diesen nicht speziell widersprochen wird, ausser diese werden von der DS Smith schriftlich anerkannt.

2. Begriffe

- 2.1 Die AEB gelten für Käufe und Werkbestellungen und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Es beinhaltet kein Auftragsrecht, auch wenn der Begriff Auftrag verwendet wird.
- 2.2 Objekte des Kaufs und der Werkbestellung sind Güter, Waren und Gegenstände und haben die gleiche Bedeutung.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Die gelieferte Ware entspricht den vertraglichen Vereinbarungen, den Vorschriften des Schweizerischen Lebensmittelrechtes und den entsprechenden EU-Verordnungen. Besonders zu beachten sind die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes (LMG).

4. Qualitätssicherung des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant betreibt ein betriebliches Qualitätssicherungs-System nach den Grundsätzen der „Guten Herstellungspraxis“. Die Ware wird vom Lieferanten einer regelmässigen Qualitätsprüfung im Rahmen der Selbstkontrolle unterzogen. Zusätzlich können spezielle Prüfpläne oder das regelmässige Zusenden von Kopien aktueller Analyseberichte vereinbart werden. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine uneingeschränkte Einsicht in die Qualitätsaufzeichnungen und räumt ihm das Recht auf Prozess-, Produkt- und System-Audits ein.

5. Anfrage/Angebot

- 5.1 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Bezeichnung von Menge und Beschaffenheit der Ware an die Anfrage zu halten, und hat die Pflicht, auf allfällige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

6. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 6.1 Nur schriftliche Bestellungen und Auftragsbestätigungen sind gültig. Mündliche oder telefonische Abmachungen sowie Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen müssen gegenseitig schriftlich bestätigt sein.

7. Preise

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die in der Bestellung festgelegten Preise Festpreise und verstehen sich grundsätzlich DDP (geliefert, verzollt – Incoterms 2000) resp. FRANKO HAUS Werk Oftringen bzw. der von der DS Smith angegebenen Lieferadresse. Die Preise decken alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind und verstehen sich einschliesslich Verpackung.
- 7.2 Gehen ausnahmsweise die Transportkosten gemäss Vereinbarung zu Lasten der DS Smith, so sind die Waren, falls keine andere Weisung erfolgt, vom Lieferanten dem preisgünstigsten Transporteur zu übergeben. SCA muss vor dem Versand/Transport über die entsprechenden Fracht-, Verpackungs- und Zollkosten informiert werden.

8. Lieferzeit und Verspätungen

- 8.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Falls durch den Lieferanten verspätete Lieferungen verursacht werden, sind zusätzliche Transport- und Mehrkosten und allenfalls resultierende finanzielle Folgen oder Einbussen durch den Lieferanten zu tragen.
- 8.2 Allfällige Lieferverzögerungen sind der DS Smith unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche von DS Smith auf vollumfänglichen Schadenersatz inkl. Folgeschäden.
- 8.4 Teillieferungen und vorzeitige Zustellungen sind nur in Absprache mit DS Smith gestattet.

9. Rücktritt

- 9.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiarbeit in Verzug, und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann
- 9.2 DS Smith vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für DS Smith Kosten entstehen.
- 9.3 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann DS Smith ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für DS Smith Kosten entstehen.
- 9.4 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.
- 9.5 Vorbehalten bleiben die Ansprüche von DS Smith auf vollumfänglichen Schadenersatz inkl. Folgeschäden.

10. Verpackung, Transport, Versicherung, Papiere

- 10.1 Der Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Erfüllungsort. Die Weisungen der DS Smith für Transport, Verzollung usw. sind einzuhalten.

- 10.2 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizugeben. Auf allen Papieren (Lieferschein, Auftragsbestätigung, Rechnung) müssen die DS Smith -Bestellnummer, Bestelldatum, Name des Empfängers, DS Smith -Artikelnummer und die Artikelbezeichnung sowie die Stückzahlen, Brutto- und Nettogewichtsangaben aufgeführt sein.

11 Abnahme und Gewährleistung

- 11.1 Vorschriften der DS Smith über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Abmessung, Güte und Ausführungsform sind genau einzuhalten. Bei Gewichtsunterschieden werden nur Gewichte anerkannt, die auf einer amtlich geeichten Waage ermittelt werden.
- 11.2 Es steht der DS Smith frei, die bestellten Güter und Waren durch eigene Leute im Werk des Lieferanten abzunehmen oder durch Drittbeauftragte auf eigene Kosten an diesem Ort abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet jedoch den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.
- 11.3 Der Lieferant leistet Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und vertraglicher Abmachungen sowie für den neusten Stand der Technik, insbesondere bei Konstruktion, Material, Ausführung, Montage, Kraftbedarf, Leistung und Wirkungsgrad. Er trägt die gesamte Qualitätsverantwortung für die gelieferten Waren. Er garantiert, bei der Herstellung der Waren alle von der DS Smith verlangten Anforderungen zu erfüllen. Die gelieferten Waren haben den Vorgaben der DS Smith zu entsprechen und sind EU-konform herzustellen. Der Lieferant sichert im Weiteren zu, dass alle von ihm gelieferten Güter die Anforderungen für eine „CE-Kennzeichnung“ oder jede andere von der DS Smith in der Bestellung verlangte Konformitätskennzeichnung erfüllen. Auf Verlangen der DS Smith hat der Lieferant die entsprechenden Zeugnisse (technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Unbedenklichkeitserklärung etc.) auszustellen. Ausserdem garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Waren keine ihren Wert oder ihrer Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigten Mängel aufweisen und die vorgenannten Anforderungen erfüllen.
- 11.4 DS Smith ist bei Feststellung eines Mangels wahlweise berechtigt, vom Lieferanten sofortige Beseitigung des Mangels an Ort und Stelle (Nachbesserung), mangelfreien gleichwertigen Ersatz auf Kosten des Lieferanten oder eine Preisreduktion zu verlangen, oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Die Bezahlung des Schadenersatzbetrages erfolgt 30 Tage nach Aufforderung der DS Smith. Vorbehalten bleibt die Verabredung einer Konventionalstrafe.
- 11.5 Der Lieferant leistet für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen in gleichem Umfang Gewähr wie für die Erstlieferungen.
- 11.6 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
- 11.7 Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre nach Abnahme der gelieferten Waren. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass der Liefergegenstand mangelhaft ist, dann gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 9. beschrieben.
- 11.8 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten, soweit sie weiter gehen als die zwischen DS Smith und Lieferant vereinbarten Anforderungen.
- 11.9 Die Bezahlung einer Rechnung gilt nicht als Genehmigung der gelieferten Güter.

12 Produkthaftpflicht

- 12.1 Der Lieferant trägt die volle Produkthaftpflicht für die gelieferten Waren. Er hält die DS Smith für alle Ansprüche aus Produkthaftpflicht der gelieferten Waren, die gegen DS Smith gestellt werden, auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos.
- 12.2 Der Lieferant bestätigt, in Bezug auf allfällige Schadenersatzforderungen genügend versichert zu sein.

13 Umweltschutz, Sicherheit, Hygiene und Gesundheit

- 13.1 Der Lieferant steht für ein umweltbewusstes Management ein und verpflichtet sich, alle Geschäfte in Übereinstimmung und unter Einhaltung der relevanten Gesetze, Normen und Vorschriften zu betreiben, welche die Sicherheit, Gesundheit, Hygiene (BRC) und Umwelt betreffen.

14 Unfallverhütungsvorschriften

- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Waren und Dienstleistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, welche vom Gesetzgeber oder von anderen Organisationen (SUVA, Fachverbände, usw.) vorgeschrieben sind. Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter vor Beginn der auszuführenden Dienstleistungen über diese Anforderungen informiert sind, und die branchenbezogenen Sicherheitstechniken und -regeln in der Praxis anwenden und dementsprechend auch geschult und unterwiesen worden sind.
- 14.2 Sind Unternehmer bei DS Smith zu Besuch oder haben Arbeiten im Werk auszuführen, so sind sie allein dafür verantwortlich, dass DS Smith -interne sowie gesetzliche Vorschriften von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Die Besucher werden über die DS Smith internen Sicherheits und Hygiene Regeln informiert und dementsprechend eingewiesen.

15 Fabrikationsunterlagen

- 15.1 Die von DS Smith dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Muster, Daten, Zeichnungen, Modelle, Maschinenbeschreibungen, Pläne, Fabrikationsmittel und dergleichen bleiben Eigentum der DS Smith. Sie sind zweckmässig zu lagern, gegenüber Dritten zu schützen, gegen alle Schäden zu versichern und als Eigentum der DS Smith zu kennzeichnen. Der Lieferant darf an ihnen keine Änderungen vornehmen.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Fabrikationsunterlagen gemäss Ziffer 15, die von DS Smith dem Lieferanten überlassen oder in deren Auftrag vom Lieferanten oder einem Dritten hergestellt worden sind, verbleiben Eigentum der DS Smith und sind nach Erledigung des Auftrages oder bei Nichtbestellung mit allen Vervielfältigungen, Abschriften und Formen sofort unaufgefordert an uns zurückzugeben. Diese dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Ihre Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwertung bedarf der schriftlichen Genehmigung von DS Smith.
- 16.2 Bei jeder Verletzung der Ziffer 16.1. durch den Lieferanten oder eines für ihn handelnden Dritten ist DS Smith berechtigt, als Vertragsstrafe CHF 10'000 für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern, unbeschadet des Rechts auf Erfüllung der verletzten Verpflichtung und auf Leistung eines höheren Schadenersatzes.
- 16.3 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

17 Rechnungsstellung

- 17.1 **Alle Rechnungen sind in einfacher Ausführung an die Buchhaltung der DS Smith unter Angabe des DS Smith -Bestellnummer, Bestelldatum, Name des Empfängers, DS Smith -Artikelnummer und die Artikelbezeichnung sowie die Stückzahlen, Brutto- und Nettogewichtsangaben (siehe Punkt 10.2) und versehen mit der Bankverbindung des Lieferanten zu senden. Sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Alle Rechnungen sind mehrwertsteuerkonform zu erstellen. Rechnungen, bei denen die vorgenannten Angaben fehlen, gelten bis zur Berichtigung durch den Lieferanten als nicht zugestellt.**

18 Zahlungsbedingungen

- 18.1 Die Zahlung hat auf die Gewährleistung und das Rügerecht keinen Einfluss.
- 18.2 Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung und Abnahme der bestellten Waren an die Lieferadresse.
- 18.3 DS Smith zahlt erst nach vollständig gelieferter Bestellung. Teilzahlungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung gegen Vorlage einer Bankgarantie geleistet.
- 18.4 Die Rechnungen werden gemäss der in der Bestellung vermerkten Zahlungsfrist beglichen. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 14 Tagen 3 % Skonto oder innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung ist DS Smith berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 18.5 Verzugszinsen werden grundsätzlich wegbedungen. Werden diese von DS Smith zugestanden, gilt der gesetzliche Verzugszinssatz.
- 18.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die von DS Smith geleisteten Zahlungen innerhalb von 10 Tagen zurückzuzahlen, wenn DS Smith infolge Verspätung der Lieferung, Nichterfüllung der Leistung durch den Lieferanten oder wegen eines Mangels am Gegenstand vom Vertrag zurücktritt. Die Verrechnung einer Forderung des Lieferanten mit einer Zahlung der DS Smith ist ausgeschlossen.
- 18.7 Der Lieferant darf Forderungen gegen DS Smith nur mit deren vorgängiger Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Einwilligung wird nur aus wichtigem Grund verweigert.

19 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Lieferadresse. Erfüllungsort für die Zahlung ist Oftringen.
- 19.2 Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizer Recht, insbesondere das Obligationenrecht, sofern in der Vereinbarung zwischen DS Smith und dem Lieferanten sowie in der vorliegenden AEB keine Bestimmung enthalten ist.
- 19.3 Gerichtsstand ist Oftringen. Die DS Smith behält sich vor, das Gericht am Erfüllungsort, insbesondere am Ort einer Zweigniederlassung, oder am Ort des Lieferanten anzurufen.